



Allgemeine Nutzungsplanung

Teiländerung Bau- und Nutzungsordnung Gewässerraum

gemäss § 15 BauG

Synopse Bau- und Nutzungsordnung

Vorprüfungsbericht vom	10. Oktober 2025
Mitwirkung vom	23. April 2025 bis 23. Mai 2025
Öffentliche Auflage vom	12. Januar 2026 bis 10. Februar 2026
Beschlossen von der Gemeindeversammlung am

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Frau Gemeindeammann

.....
Michaela Vögeli

Die Gemeindeschreiberin


.....
Larissa Knecht

Genehmigungsvermerk:

Rechtskräftige Bau- und Nutzungsordnung (Orientierungsinhalt)				Geänderte Bau- und Nutzungsordnung (Genehmigungsinhalt)			
§ 22 Naturobjekte				§ 22 Naturobjekte			
1 (...)				1 (...)			
2 Folgende Naturobjekte sind geschützt:				2 Folgende Naturobjekte sind geschützt:			
Objekt	Bezeichnung im Plan	B: Beschreibung, Ortsbezeichnung S: Schutzziel P: Pflege / Nutzungseinschränkungen	Objekt-Nr. im Inventarplan	Objekt	Bezeichnung im Plan	B: Beschreibung, Ortsbezeichnung S: Schutzziel P: Pflege / Nutzungseinschränkungen	Objekt-Nr. im Inventarplan
(...)	(...)	(...)	(...)	(...)	(...)	(...)	(...)
Uferschutzstreifen	Bauzonenplan: petrol Kulturlandplan: nicht dargestellt; Lage: beidseitiger, 3 m breiter Streifen entlang der Gewässer, gemessen ab der Grenze der Gewässerparzelle, bei nicht vermarkten Grenzen ab Uferlinie gemäss mittlerem Sommerwasserstand	S: Erhaltung und Aufwertung der Bachläufe samt Ufersäume, Böschungen und Bestockungen P: keine Terrainveränderungen (Aufschüttungen / Abgrabungen) keine Düngung periodische Mahd, das Schnittgut ist abzuführen	-	aufgehoben	aufgehoben	aufgehoben	aufgehoben
(...)	(...)	(...)	(...)	(...)	(...)	(...)	(...)

Rechtskräftige Bau- und Nutzungsordnung (Orientierungsinhalt)	Geänderte Bau- und Nutzungsordnung (Genehmigungsinhalt)
	<p>§ 19a Gewässerraumzone (Grundnutzung; neu)</p> <p>¹ Die grün eingefärbte Gewässerraumzone umfasst das Gewässer mit seiner Ufervegetation und wirkt als Grundnutzungszone.</p> <p>² Innerhalb der Gewässerraumzone richtet sich die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV).</p> <p>³ Die Ufervegetation ist geschützt. Innerhalb der Gewässerraumzone sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen zulässig.</p>
	<p>§ 21c Gewässerraumzone (überlagernde Zone; neu)</p> <p>¹ Die blau schraffierte Gewässerraumzone umfasst das Gewässer mit seiner Ufervegetation und ist der Grundnutzungszone überlagert.</p> <p>² Innerhalb der Gewässerraumzone richtet sich die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV).</p> <p>³ Die Ufervegetation ist geschützt. Innerhalb der Gewässerraumzone sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen zulässig.</p>
	<p>§ 21d Abstand für Bauten und Anlagen gegenüber Gewässern ausserhalb der Bauzone (neu)</p> <p>¹ Bei den im Kulturlandplan dargestellten offenen Fliessgewässern ausserhalb der Bauzonen mit einer Gerinnesohlenbreite von weniger als 2 m beträgt der Abstand für Bauten und Anlagen zum Rand der Gerinnesohle mindestens 6 m, sofern diese nicht gestützt auf Art. 41c GSchV innerhalb des Gewässerraums erstellt werden dürfen.</p>

Rechtskräftige Bau- und Nutzungsordnung (Orientierungsinhalt)	Geänderte Bau- und Nutzungsordnung (Genehmigungsinhalt)
	<p>§ 29a Abstände gegenüber Gemeinde- und Privatstrassen (neu)</p> <p>¹ Sofern keine öffentlichen Interessen wie die Verkehrssicherheit, Sichtzonen, geplante Strassenausbauten usw. entgegenstehen, gelten entlang von Gemeinde- und Privatstrassen im Gemeindegebrauch folgende Strassenabstände:</p> <ul style="list-style-type: none">a) 60 cm für Böschungen, Einfriedungen und Stützmauern bis 80 cm Höheb) 1 m für Parkfelder, Einfriedungen und Stützmauern von mehr als 80 cm Höhe (bis zu 1.80 m). <p>² Wenn die Breite der Strassenparzelle gemäss einschlägigen Normen als insgesamt ausreichend beurteilt werden kann und neben der Fahrbahn Geh- oder Radwege liegen, werden die Abstände gemäss Abs. 1 aufgehoben.</p>

Auftragsnummer	044.001.031
Status	Beschlussfassung
Verfasser	Stefan Giess, dipl. Ing. FH Raumplanung FSU/SIA, Aargauischer Bauverwalter Fabian Meisser, MSc ETH in Raumentwicklung und Infrastruktursysteme
Verfassungsdatum	17. Februar 2026 Kontrolle 
Dateipfad / -name	Leibstadt_TÄ_BNO_B_2026-02-17.docx